

- (5) Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 und 7. 9- 1961 <sup>52</sup>,
- (6) Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961 <sup>53</sup>,
- (7) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. 4. 1963<sup>54 55</sup>,
- (8) Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 4. 1963 <sup>35</sup>,
- (9) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11.2. 1963 <sup>56</sup>,
- (10) Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 <sup>57</sup>, geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz- vom 13. 9. 1965 <sup>58</sup> und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 2. 5. 1967<sup>59</sup>,
- (11) Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25 . 2. 196 5 <sup>60</sup>,
- (12) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. 7. 1965 <sup>61</sup>,
- (13) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der 2. Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vom 14. 1. 1966 <sup>62</sup>,
- (14) Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz) vom 20. 2. 1967 <sup>63</sup>.

Die Übereinstimmung dieser Gesetze mit der Verfassung wurde ebenso mit Hilfe einer extensiven, jedoch unzulässigen Interpretation behauptet wie die Harmonisierung des Verhältnisses zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Außerdem behauptete man, daß sie rechtens seien, weil sie einstimmig von der Volkskammer angenommen worden waren, also mit einer größeren Mehrheit, als die Verfassung zu ihrer Änderung vorschrieb. Es schien hier das Problem des »verfassungsdurchbrechenden« Gesetzes vorzuliegen, das die Staatsrechtswissenschaft schon während der Zeit der Weimarer Republik vielfach beschäftigte. Indessen vertraten schon damals auch die Staatsrechtslehrer, z. B. Gerhard Anschütz (Kommentar zur WRV, Anm. 2 zu Art. 76, Fußnote 1), welche der Auffassung waren, daß ein Gesetz, welches nicht mit der Verfassung übereinstimmt und den Wortlaut der Verfassung nicht ändert, aber mit der zu einer Verfassungsänderung notwendigen Mehrheit angenommen wurde, nicht gegen die Verfassung verstößt, die Meinung,

---

52 GBl. I S. 52, 75, 99,123, 139, Sonderdruck Nr. 341 bis 347.

53 GBl. I S. 175.

54 GBl. I S. 21.

55 GBl. I S. 89.

56 GBl. I S. 1.

57 GBl. I S. 97.

58 GBl. I S. 207.

59 GBl. I S. 57.

60 GBl. I S. 83.

61 GBl. I S. 159.

62 GBl. I S. 53.

63 GBl. I S. 3.